

**Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom ....., mit der für die Gemeinden Leibnitz und Wagna ein gemeinsamer Tourismusverband verordnet wird**

Auf Grund des § 4 Abs. 2 und 3 zweiter Satz Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992, LGBl. Nr. 55/1992, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 57/2014, wird verordnet:

**§ 1**

Die Gemeinden Leibnitz und Wagna bilden einen gemeinsamen Tourismusverband, der die Bezeichnung Tourismusverband „Leibnitz Südsteiermark“ trägt. Der Sitz des Tourismusverbandes ist die Gemeinde Leibnitz.

**§ 2**

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der..... in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der für die Tourismusgemeinden Leibnitz und Wagna ein gemeinsamer Tourismusverband verordnet wird, verlautbart in der „Grazer Zeitung“ Nr. 301/2014, außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

**Landeshauptmann Schützenhöfer**